

**Satzung  
über die Erhebung von Studienbeiträgen  
und Hochschulabgaben  
an der Fachhochschule Köln**

**Vom**

**31. Mai 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Einführung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

§ 3 Studienbeiträge

§ 4 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag

§ 5 Zweithörerbeitrag

§ 6 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

§ 7 Ausnahmen von der Beitragspflicht

§ 8 Ermäßigung und Befreiung von den Studienbeiträgen

§ 9 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

§ 10 Inkrafttreten; Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Anlage

## Präambel

Der Senat der Fachhochschule Köln hat die nachfolgende Satzung mit dem Ziel beschlossen, die Qualität der Lehr- und Studienorganisation durch die Einnahme von Studienbeiträgen nachhaltig zu verbessern. Dabei soll die Erhebung von Studienbeiträgen so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeit, zu studieren, nicht durch soziale oder wirtschaftliche Gründe verhindert wird.

## **§ 1 Einführung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben**

Die Fachhochschule Köln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben oder die nach § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag (§ 3),
2. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag (§ 4 Abs. 1),
3. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag (§ 4 Abs. 2),
4. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Absatz 1 HG pro Semester einen Zweithörerbeitrag (§ 5),
5. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr (§ 6 Abs. 1),
6. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahung eine Verspätungsgebühr (§ 6 Abs. 2).

## **§ 2 Beginn der Beitragspflicht**

- (1) Studienbeiträge nach § 1 Nr. 1 werden für erstmalig in einen Studiengang eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Köln ab dem Wintersemester 2006/2007 und für die übrigen Studierenden ab dem Wintersemester 2007/2008 erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für Studierende, die im Wintersemester 2006/2007 nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz dem Grunde nach gebührenpflichtig sind, werden Studienbeiträge nach § 1 Nr. 1 ab dem Sommersemester 2007 erhoben.
- (2) Zweithörerbeiträge nach § 1 Nr. 4 werden an der Fachhochschule Köln erstmalig ab dem Sommersemester 2007 erhoben.
- (3) Die übrigen Hochschulabgaben- und -beiträge an der Fachhochschule Köln werden auf der Grundlage dieser Satzung erstmalig ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

### **§ 3 Studienbeiträge**

- (1) Der Studienbeitrag beträgt 500,- Euro pro Semester. Abweichend hiervon werden für die in der Anlage aufgelisteten Studiengänge die dort aufgeführten Beiträge erhoben. Hierbei wird der Studienbeitrag nach Satz 1 in dem Verhältnis herabgesetzt, in dem die Regelstudienzeit im Vergleich zu einem regulären Studium erhöht ist.
- (2) Studierende, die an der Fachhochschule Köln in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Ist die Höhe der Studienbeiträge für die Studiengänge unterschiedlich, ist der jeweils höhere Beitragssatz maßgeblich.
- (3) Für Studierende, die in einen Studiengang eingeschrieben sind, der ausschließlich als Teilzeitstudium organisiert ist, bemisst sich abweichend von Absatz 1 die Höhe des Beitrages nach dem Verhältnis zwischen den pro Semester zu vergebenden Credits zu den für ein Vollzeitstudium zu vergebenden Credits. Für das Studium von Studierenden, die nur als Teilzeitstudierende zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind, wird die Hälfte des für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Studienbeitrages erhoben.
- (4) Sofern Studierende in mehreren Studiengängen an der Fachhochschule Köln eingeschrieben sind, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit zugrunde gelegt.
- (5) Näheres zur Verwendung der Beiträge wird in den diesbezüglichen Grundsätzen des Rektorats geregelt.

### **§ 4 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag**

- (1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 2 für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG beträgt pro Semester 100,- Euro.
- (2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrages gemäß § 1 Nr. 3 für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG bemisst sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und beträgt pro Semester mindestens 100,- Euro.
- (3) Vor der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Entrichtung des Beitrages nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 nachzuweisen.
- (4) Bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags nach Absatz 2 bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewährt werden.

## **§ 5 Zweithörerbeitrag**

- (1) Von Studierenden, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Fachhochschule Köln für das Studium in einem weiteren Studiengang gemäß § 71 Abs. 2 HG (sog. große Zweithörer) zugelassen sind, werden Studienbeiträge nach §§ 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 erhoben, sofern die Hochschule der Einschreibung keine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW vorsieht oder außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegt.
- (2) Der Zweithörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 4 für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG (sog. kleine Zweithörer) beträgt 100,- Euro pro Semester.
- (3) Vor der Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer ist die Entrichtung des Beitrages nach Absatz 1 bzw. 2 nachzuweisen.

## **§ 6 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren**

- (1) Die Ausfertigungsgebühr gemäß § 1 Nr. 5 beträgt für
  - a. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises und des Gasthörerscheins jeweils 12,50 Euro,
  - b. die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder eine Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 25,- Euro.

Wird die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses und die Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr für beide Ausfertigungen insgesamt 30,- Euro.

- (2) Die Verspätungsgebühr gemäß § 1 Nr. 6 beträgt jeweils 17,50 Euro. Als verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung gilt auch der nicht fristgemäße Nachweis einer studienbezogenen praktischen Tätigkeit gemäß § 66 Abs. 5 HG. Als verspätetes Belegen gilt auch die nicht fristgemäße, in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgeschriebene Wahl der Studienrichtung.

## **§ 7 Ausnahmen von der Beitragspflicht**

- (1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Nr.1 ausgenommen sind Studierende, die
  1. nach § 65 Abs. 5 Satz 2 HG beurlaubt sind,
  2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
  3. ausschließlich als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG (Franchisestudiengang) oder
  4. ausschließlich in einem vom zuständigen Ministerium entsprechend anerkannten nur mit Mitteln Dritter finanzierten Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen, übernationalen oder Hochschulabkommen eingeschrieben sind, die Gebührenfreiheit garantieren und bei denen Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 ausgenommen.

## **§ 8 Ermäßigung und Befreiung von Studienbeiträgen**

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 und § 3 wird auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung gewährt für:

1. Die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Höhe des vollen Studienbeitrages, höchstens jedoch für den Umfang der Regelstudienzeit des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs.

Bei konsekutiven Masterstudiengängen wird die Befreiung nach Satz 1 zusätzlich für höchstens für zwei Semester gewährt.

Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern liegt vor, wenn der oder die Studierende für das minderjährige Kind sorgeberechtigt ist und diese aufgrund der räumlichen Nähe zum Aufenthaltsort des Kindes tatsächlich ausgeübt werden kann.

Die höchstens zu gewährende Befreiung von der Beitragspflicht ist unabhängig von der Anzahl der minderjährigen Kinder. Beim Wechsel des Studiengangs werden Studiensemester, für die bereits eine Beitragsbefreiung nach Satz 1 gewährt worden ist, bei der Berechnung der Höchstdauer des Befreiungszeitraums mit berücksichtigt.

2. Die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule (Senat und Fakultätsrat) in Höhe von 100,00 Euro der Studierendenschaft im Studentenparlament in Höhe von 300,00 Euro und im Allgemeinen Studierendenausschuss in Höhe von 500,00 Euro, der Fachschaft der Studierendenschaft in Höhe von 300,00 Euro oder des Studentenwerkes in Höhe von 50,00 Euro, höchstens für die Dauer der Amtszeit. Bestehen mehrere Ermäßigungstatbestände nebeneinander, so wird die jeweils höhere Ermäßigung gewährt. Eine Kumulation findet nicht statt.
3. Die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer der Amtszeit in Höhe des vollen Studienbeitrages.
4. Die studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung in Höhe des vollen Studienbeitrages, höchstens jedoch für den Umfang des Anderthalbfachen der Regelstudienzeit und im Falle einer schweren bzw. chronischen Erkrankung für einzelne Semester in voller Höhe, höchstens jedoch für den Umfang des Anderthalbfachen der Regelstudienzeit.

(2) Anträgen nach Absatz 1 sind die erforderlichen Erklärungen und Nachweise beizufügen. Im Falle einer schweren bzw. chronischen Erkrankung ist ein fachärztliches Attest beizufügen, das Angaben über die Diagnose, die Einschränkung der Studierfähigkeit sowie über Umfang und Zeitraum der Einschränkung enthält.

(3) Der Antrag auf Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung ist grundsätzlich für das folgende Semester schriftlich innerhalb der Rückmeldefrist beim Studierenden- und Prüfungsservice der Fachhochschule einzureichen. Der Antrag auf Abgabenermäßigung bzw. Abgabebefreiung kann in begründeten Ausnahmefällen schriftlich für das laufende Semester bis zum 15. November für das Wintersemester und bis zum 15. Mai für das Sommersemester eines Jahres beim Studierenden- und Prüfungsservice eingereicht

werden. Tritt eine schwere Erkrankung im Laufe eines Semesters auf, kann dieser Umstand noch bis zum Ende der Vorlesungszeit dieses Semesters geltend gemacht werden. Eine Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.

- (4) Bei der Antragstellung nach Absatz 1 kann eine Befreiung bis zur festgesetzten Höchstdauer erfolgen, wenn für den entsprechenden Zeitraum aussagekräftige Nachweise vorgelegt werden. Der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen ist unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Studierende, die nach Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in einem weiteren Studiengang eingeschrieben sind, der aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen für die Erlangung des angestrebten Berufs erforderlich ist (sog. serielles Doppelstudium), werden für die Dauer der Regelstudienzeit des weiteren Studiengangs von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 befreit.
- (6) Studierende, die als Spitzensportler einem A-, B- oder C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte angehören, können auf Antrag in voller Höhe von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 befreit werden, höchstens jedoch für die Dauer der Regelstudienzeit des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die zum Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule Köln eingeschrieben sind, können im Einzelfall auf Antrag für höchstens vier Semester von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 befreit werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das Anderthalbfache der Regelstudienzeit ihres Studiengangs noch nicht überschritten haben und aufgrund ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass sie innerhalb der nächsten beiden Semester ihr Studium abschließen können. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) Der Studienbeitrag nach § 1 Nr. 1 kann auf Antrag erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer, unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde. Bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Sofern die oder der Beitragspflichtige Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens nach Maßgabe des StBAG hat, liegen keine unbillige Härte und keine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz im Sinne des Satzes 1 vor.
- (9) Sofern Studierende in einem Semester nur noch das Kolloquium abzulegen haben und der Kolloquiumstermin in zeitlich unmittelbarer Nähe zum Semester- und Vorlesungsbeginn liegt, werden sie auf Antrag für dieses Semester von der Beitragspflicht nach § 1 Nr. 1 befreit. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an Stelle des Kolloquiums nur noch eine sonstige Prüfungsleistung abzulegen ist oder abgelegt werden soll.

## **§ 9 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation**

- (1) Zur Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation wird ein Gremium gebildet. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Das Gremium besteht aus

1. einem Mitglied des Rektorats, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird,
2. zwei Professorinnen oder Professoren,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einer Person, die weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule ist,
5. fünf Studierenden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist jeweils zulässig. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser soll weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4 wird auf Vorschlag des Rektorats, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Senat gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 5 werden durch das Studierendenparlament gewählt.

### **§ 10 Inkrafttreten, Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Die Satzung der Fachhochschule Köln über die Erhebung von Gebühren vom 10. November 2003 (Amtliche Mitteilung 2003, Sonderreihe Nr. 7) tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 außer Kraft.

(3) Sofern diese Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften des StBAG, des HG oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Fachhochschule Köln verstößt, kann dieser Verstoß nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 29. Mai 2006.

Köln, den 31. Mai.2006

Der Rektor  
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

## Anlage

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 beträgt der Studienbeitrag für den:

Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	333,- Euro,
Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik (Master)	400,- Euro,
Verbundstudiengang Wirtschaftsinformatik (Diplom)	350,- Euro,
Dualen Studiengang Bauingenieurwesen (Diplom)	388,- Euro

je Semester.